

Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten

René Rosenau*

I. Das Schiedsverfahren: Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit bei internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten

Wenn Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien auftreten, gibt es verschiedene Ansätze, diese beizulegen. Eine Möglichkeit besteht darin, den Streit vor einem staatlichen Gericht auszutragen. Insbesondere bei Konflikten mit internationalem Bezug wird die staatliche Gerichtsbarkeit den Bedürfnissen der Streitparteien jedoch nicht mehr gerecht. Diese Aussage sowie ihre Begründetheit werden weiter unten im Zusammenhang mit den Vorteilen des Schiedsverfahrens deutlich. Eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit stellt die Schiedsgerichtsbarkeit dar. Im Rahmen eines schiedsgerichtlichen Verfahrens werden Streitigkeiten zwischen Privaten von nicht-staatlichen Gerichten entschieden.¹ Dabei stellt die Schiedsgerichtsbarkeit mittlerweile die am häufigsten angewandte Methode zur Lösung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten dar.² Nachfolgend soll ein Überblick über die Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und hinsichtlich der Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten im Besonderen gegeben werden.

1. Die Schiedsgerichtsbarkeit als Ausfluss der Privatautonomie

Um die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts im Konfliktfalle zu begründen, ist eine vertragliche Vereinbarung der Parteien erforderlich. Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt sich mithin als Ausfluss der Privatautonomie dar.³ Eine Schiedsabrede kann dabei wie folgt aussehen:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (...) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“⁴

* Der Autor studiert im vierten Semester Jura an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Vgl. Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, S. 1, Rn. 2.

² Vgl. Redfern/Hunter, Redfern and Hunter on International Arbitration – Student Version, 5. Auflage, S. 1, Rn. 1.01; siehe auch Semler, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren 2009, S. 149 (149).

³ Vgl. Lionnet/Lionnet, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, S. 54.

⁴ Siehe die Empfehlung der Deutschen Institution für

Die Schiedsabrede führt also dazu, dass der Streitentscheid der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen wird.⁵ Dieser Tatsache wird in Deutschland durch § 1032 Absatz 1 der Zivilprozessordnung Rechnung getragen. Diese Norm sieht vor, dass das angerufene Gericht eine trotz bestehender Schiedsvereinbarung eingereichte Klage als unzulässig abweist, sofern der Beklagte vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache auf das Bestehen der Schiedsabrede hinweist.

2. Ad-hoc- und institutionelles Schiedsverfahren

Es lassen sich grundsätzlich zwei Arten von Schiedsverfahren unterscheiden, je nachdem, ob die Parteien sich vertraglich darüber verständigt haben, das Schiedsverfahren unter Rückgriff auf eine Schiedsinstitution (institutionelles Schiedsverfahren) oder unabhängig von einer solchen (Ad-hoc-Verfahren) durchzuführen.⁶

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gibt es eine Vielzahl an Schiedsinstitutionen mit jeweils eigenen Regeln,⁷ deren Geltung im Streitfalle die Parteien vertraglich vorsehen können. Die Kosten, die durch den Rückgriff auf die „Infrastruktur“ der Schiedsinstitutionen entstehen, orientieren sich im Allgemeinen am Streitwert des Verfahrens.⁸ Dem einzelnen Schiedsgericht werden dabei im Rahmen eines Schiedsverfahrens weitreichende Kompetenzen zugewiesen. So kann das Schiedsgericht nicht nur über den Streit in materiell-rechtlicher Hinsicht, sondern auch über die Gültigkeit der Schiedsvereinba-

Schiedsgerichtsbarkeit hinsichtlich einer Schiedsvereinbarung auf deren Internetseite: http://www.dis-arb.de/download/disscho98_05_deu_eur.pdf.

⁵ Vgl. BGHZ 115, 324 (325).

⁶ Vgl. Born, International Commercial Arbitration, Volume I, S. 148 f.

⁷ Siehe in diesem Zusammenhang die Internetseiten der verschiedenen Schiedsinstitutionen, auf denen die jeweiligen Schiedsregeln z.T. veröffentlicht sind. Beispielhaft: <http://www.adr.org/sp.asp?id=22440#M-3>; <http://www.arbitration.org.tw/english/index-8.html>; http://www.iccwbo.org/uploadedFiles/Court/Arbitration/other/rules_arb_german.pdf.

⁸ Beispielhaft in diesem Zusammenhang: Kostentabelle in Anhang III der Schiedsregeln der International Chamber of Commerce, zu finden auf: http://www.iccwbo.org/uploadedFiles/Court/Arbitration/other/rules_arb_german.pdf.

nung und damit seine eigene Zuständigkeit entscheiden.⁹ Das Recht des Schiedsgerichtes, abschließend über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, wird als Kompetenz-Kompetenz bezeichnet.¹⁰

3. Das New Yorker Übereinkommen von 1958¹¹

Am 10. Juni 1958 wurde das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in New York unterzeichnet. Es regelt die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzbarkeit internationaler Schiedssprüche innerhalb der Gerichtsbarkeit der Staaten des Abkommens und stellt in gewisser Weise die Grundlage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar.¹² Ohne ein solches Abkommen hinge die Vollstreckbarkeit internationaler Schiedssprüche von bilateralen Verträgen oder der freiwilligen einseitigen Verpflichtung eines Staates, einen ausländischen Schiedsspruch zu vollstrecken, ab. Ferner ist hervorzuheben, dass es keinen dem New Yorker Übereinkommen vergleichbaren völkerrechtlichen Vertrag bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung staatlicher Gerichtsurteile gibt. Übernommen wurde das New Yorker Übereinkommen inzwischen von 144 Staaten;¹³ darunter sind führende Wirtschaftsnationen wie China, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, die USA sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien. Es kann damit als „tragende Säule der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“¹⁴ bezeichnet werden.

II. Die Vorteile der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Es wurde bereits dargelegt, dass die internationale Schiedsgerichtsbarkeit das Verfahren darstellt, das bevorzugt zur Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten angewandt wird.¹⁵ Nachfolgend wird daher nach den Gründen gefragt, warum es gerade internationale Wirtschaftskonflikte sind, die der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden.

1. Furcht vor Benachteiligung durch ein staatliches Gericht anderer Nationalität

Es lässt sich zunächst sagen, dass in vielen Fällen ein grundsätzliches Misstrauen der einen Partei ge-

genüber der staatlichen Gerichtsbarkeit der anderen Partei vorherrschend ist,¹⁶ und man sich dieser nur ungerne unterwerfen möchte. Es wird befürchtet, der staatliche Richter¹⁷ könnte trotz seiner grundsätzlichen Neutralität die Partei der eigenen Nationalität bevorzugen oder derart von Vorurteilen gegenüber der anderen Nationalität beeinflusst sein, dass er für diese nachteilig entscheidet.¹⁸ Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt sich als Option dar, diesen Nachteil zu umgehen. Das Schiedsverfahren bietet nämlich nicht nur die Möglichkeit, das anwendbare Recht¹⁹ sowie den Verhandlungsort auszuwählen.²⁰ Gleichsam können die Parteien Einfluss auf die Auswahl der Schiedsrichter nehmen.²¹ Dabei können Kriterien wie die Nationalität des Schiedsrichters sowie dessen Expertise im internationalen Handelsrecht und in Bezug auf den vom Streit betroffenen Wirtschaftssektor eine Rolle spielen.²²

2. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens

Ein weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit ist in der Vertraulichkeit des Verfahrens zu sehen.²³

Während staatliche Gerichtsverfahren zumeist öffentlich ablaufen,²⁴ finden Schiedsverfahren üblicherweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In den meisten Schiedsordnungen ist dementsprechend auch eine Vertraulichkeitsklausel enthalten.²⁵ Selbst der Umstand, dass überhaupt ein Schiedsverfahren in Gang gesetzt wurde, unterfällt in der Regel der Pflicht zur Geheimhaltung.²⁶ Dadurch lässt sich eine mögliche Rufschädigung der betroffenen Unternehmen in der Öffentlichkeit verhindern.²⁷ Überdies wird vermieden, dass gegebenenfalls vertrauliche Informationen der Unternehmen in die Öffentlichkeit getragen werden.

¹⁶ Vgl. Born, a.a.O., S. 72 f.

¹⁷ Trotz grundsätzlicher Gleichbehandlung der Geschlechter wird zugunsten des Leseflusses darauf verzichtet, ebenfalls die weibliche Form zu nennen.

¹⁸ Vgl. Born, a.a.O., S. 72.

¹⁹ Vgl. Lionnet/Lionnet, a.a.O., S. 169.

²⁰ Vgl. Born, a.a.O., S. 73.

²¹ Vgl. Poudret/Besson, a.a.O., S. 7, Rn. 8.

²² Vgl. Born, a.a.O., S. 1364 f.

²³ Vgl. Bagner, in: *Journal of International Arbitration*, Volume 18 (2001), S. 243 (249).

²⁴ Vgl. Lew u.a., *Comparative International Commercial Arbitration*, S. 5, Rn. 1-13; siehe auch § 169 Satz 1 GVG; § 171 Absatz 1 der österreichischen ZPO.

²⁵ Siehe beispielsweise § 43 der DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998, zu finden auf: http://www.dis-arb.de/download/disscho98_05_deu_eur.pdf; Artikel 18 der Schiedsregeln des Australian Centre for International Commercial Arbitration, zu finden auf: http://www.acica.org.au/arbitration_rules.html.

²⁶ Vgl. Petrochilos, *Procedural Law in International Arbitration*, S. 223.

²⁷ Vgl. Lionnet/Lionnet, a.a.O., S. 77.

⁹ Vgl. Lionnet/Lionnet, a.a.O., S. 52.

¹⁰ Vgl. Redfern/Hunter, a.a.O., S. 347, Rn. 5.99; Poudret/Besson, *Droit comparé de l'arbitrage international*, S. 407, Rn. 457. Nach deutschem Recht verfügt das Schiedsgericht über keine derartige Kompetenz-Kompetenz, § 1040 Absatz 3 Satz 2 ZPO. Diese liegt vielmehr beim staatlichen Gericht. Vgl. in diesem Zusammenhang auch BGH NJW 2005, 1125 (1126).

¹¹ BGBl. 1961 II, S. 122, Ratifizierung, Anhang 5.

¹² Vgl. Kröll, in: *Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2009, S. 40 (41).

¹³ Siehe http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXII-1&chapter=22&lang=en

¹⁴ Vgl. Kröll, a.a.O., S. 40.

¹⁵ Siehe Fn. 2.

3. Ermöglicht das Schiedsverfahren eine Zeit- und Kostenersparnis?

Ob die Schiedsgerichtsbarkeit schneller und kostengünstiger ist als das staatliche Gerichtsverfahren, lässt sich nicht eindeutig sagen.²⁸ Früher zumindest wurde die Ersparnis von Zeit und Geld als Vorteil des Schiedsverfahrens angeführt.²⁹ Es stellt sich allerdings die Frage, ob das Schiedsverfahren diesen Vorteil in seiner fortschreitenden Entwicklung beibehalten konnte. Es hängt wohl vom Einzelfall ab, ob eine Zeit- und Kostenersparnis im Vergleich zum staatlichen Gerichtsverfahren möglich ist.

a) Das Schiedsverfahren besteht lediglich aus einer Instanz

Zunächst lässt sich sagen, dass der zeitliche wie monetäre Aufwand eines staatlichen Gerichtsverfahrens, das in erster Instanz zu einem Abschluss kommt, ähnlich demjenigen eines Schiedsverfahrens sein dürfte, womöglich geringer ausfällt.³⁰ Durchläuft das Gerichtsverfahren hingegen einen Instanzenzug, so lässt sich mit relativer Sicherheit sagen, dass der Zeit- und Kostenaufwand eines Schiedsverfahrens im Vergleich geringer sein wird. Grundsätzlich besteht das Schiedsverfahren nämlich aus einer einzigen Instanz, die eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung trifft.³¹

Im diesem Zusammenhang ist jedoch auch auf die grundsätzliche Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung des Schiedsspruchs hinzuweisen, der jedoch enge Grenzen gesetzt sind.³² Generell hat sich die gerichtliche Überprüfung darauf zu beschränken, ob im Rahmen des Schiedsverfahrens schwerwiegende Verfahrensverstöße begangen wurden.³³ Der Schiedsspruch kann außerdem dahingehend überprüft werden, ob die strittige Frage überhaupt einem Schiedsverfahren hätte unterworfen werden dürfen, also schiedsfähig ist.³⁴ Schließlich kann der Schiedsspruch darauf kontrolliert werden, ob die Sachentscheidungen des Schiedsgerichts mit dem *ordre public* des Staates, in dem der Schiedsspruch erlassen wurde oder durchgesetzt werden soll, in Einklang stehen.³⁵

²⁸ Vgl. Lionnet/Lionnet, a.a.O., S. 78 ff.

²⁹ Vgl. Semler, a.a.O., S. 149.

³⁰ Vgl. Lionnet/Lionnet, a.a.O., S. 81.

³¹ Vgl. Briner, in: FS-Sandrock (2000), S. 137 (137 f.).

³² Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 34 Absatz 2 sowie Artikel 36 Absatz 1 des UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration; siehe auch § 1059 Absatz 2 ZPO; § 1025 Absatz 4 ZPO i.V.m. § 1060 Absatz 2 ZPO bzw. § 1061 Absatz 1 ZPO; Artikel V Absätze 1 und 2 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958.

³³ Vgl. Lionnet/Lionnet, a.a.O., S. 410.

³⁴ Vgl. Schiffer, Schiedsverfahren und Mediation, 2. Auflage, S. 53, Rn. 174 ff.

³⁵ Vgl. Henn, Schiedsverfahrensrecht, 3. Auflage, S. 188,

Es liegt auf der Hand, dass die gerichtliche Überprüfung eines Schiedsspruches zu einer Steigerung des Zeit- und Kostenaufwandes, der zur Beilegung des Konfliktes erforderlich ist, führt. Insofern wird der Vorteil des Schiedsverfahrens, aus lediglich einer Instanz zu bestehen, relativiert.³⁶ Ebenso geht mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung des Schiedsspruches eine gewisse Rechtsunsicherheit einher, da nach Erlass des Schiedsspruches damit gerechnet werden muss, dass eine Partei mit diesem unzufrieden ist und eine gerichtliche Überprüfung anstrebt. In jener Rechtsunsicherheit ist ein Nachteil der Schiedsgerichtsbarkeit zu sehen.

b) Die Kooperation der Beteiligten ist vonnöten

Die Abhängigkeit des Zeit- und Kostenaufwandes eines Schiedsverfahrens vom Einzelfall lässt sich des Weiteren anhand eines Beispiels zeigen. Man gehe von folgender Fallkonstellation aus: Einer der am Schiedsverfahren beteiligten Parteien droht die Zahlung einer hohen Geldsumme. Jene Partei könnte durchaus dazu geneigt sein, diese Zahlung hinauszuzögern. Dieses Ziel kann sie womöglich dadurch erreichen, dass sie umfangreiche und überflüssige Beweisanträge stellt.³⁷

Es lässt sich konstatieren, dass eine Zeit- und Kostenersparnis in weite Ferne rückt, wenn die Parteien nicht willens sind, im Sinne einer schnellen wie einfachen Lösung des Konfliktes zu kooperieren.³⁸ Dabei liegt es an den Schiedsrichtern und in deren eigenem Interesse, ein Ausufern des Schiedsverfahrens zu vermeiden und nur solche Prozesshandlungen zuzulassen, die für eine Entscheidung des Verfahrens erheblich sind.³⁹ Andernfalls entzögen sie sich nämlich selber die Grundlage dafür, dass das Schiedsverfahren in den vergangenen Jahren einen solchen Erfolg erleben durfte: Flexibilität und Effizienz in zeitlicher wie ökonomischer Hinsicht.

III. Fazit

Gerade in der globalisierten Welt von heute stellt das Schiedsverfahren eine sinnvolle Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit dar. Es trägt insbesondere den Bedürfnissen international operierender Wirtschaftsunternehmen Rechnung, die sich im Konfliktfalle aus einem Vertrag mit multinationalem Bezug ergeben können. Auch dem New Yorker Übereinkommen von 1958 und der damit einhergehenden Rechtssicherheit ist es zu verdanken, dass sich die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in den letzten Jahrzehnten entwickeln und in zunehmendem Maße etablieren konnte.

Rn. 447 f.

³⁶ Vgl. Lachmann, a.a.O., S. 466, Rn. 157.

³⁷ Vgl. Semler, a.a.O., S. 149.

³⁸ Vgl. Lionnet/Lionnet, a.a.O., S. 79.

³⁹ Vgl. Semler, a.a.O., S. 149.